

Bade- und Saunaordnung

Naturbad Amstetten, Heidebad Ulmerfeld-Hausmening

Werte Badegäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte (Datenträger) oder mit der Eintrittserlaubnis schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Bade- und Saunaordnung als Vertragsinhalt. Ebenso ist die Tarifordnung Bestandteil dieses Badebesuchsvertrags.

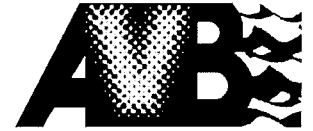
1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Bade- und Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die, mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes, verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder für die Zukunft zu verbieten.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.



1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsentgeltes.
- (3) Der Badegast hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Bade- und Saunaordnung

- (1) Die Badeanstalt kontrolliert die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgeltes.

1.5. Hilfe bei Unfällen

- (1) Bei Unfällen leitet die Badeanstalt unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Bade- und Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregeln oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3, Abs.2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer u. Behinderte

- (1) Für die Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen. Körperlich behinderte Personen können die Anlage soweit benutzen, als dies ohne



Selbstgefährdung möglich ist bzw. müssen sich von Begleitpersonen dabei unterstützen lassen.

- (2) Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

2.2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

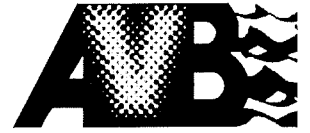
- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Diese Verantwortlichen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben mit dem Personal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.3. Anweisungen des Personals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Bade- und Saunaordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgelts aus der Badeanlage verwiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.4. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind zu größter persönlicher Sauberkeit, Schonung und Reinhaltung der gesamten Badeanlage verpflichtet. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Glasgegenstände dürfen auf Grund der Verletzungsgefahr im gesamten Bade-/Saunabereich nicht verwendet werden.



- (3) Die Schwimmhalle und die Sauna dürfen ausschließlich in Badebekleidung, der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Benützung der Bade- und Saunaanlage sind Personen mit ekelerregenden bzw. ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
- (5) Vor jedem Betreten der Becken-, Teich- oder Saunaanlagen ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

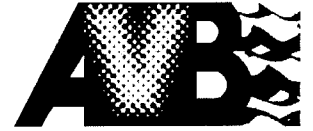
- (1) Jeder Gast hat alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Wasserrutschen).
- (4) Das großzügige Reservieren von Liegen im Hallenbad- und Saunabereich ist verboten.
- (5) In allen Räumlichkeiten des Hallenbades und der Sauna (Ausnahme externe Gastronomie) besteht ausnahmslos Rauchverbot.
- (6) Das Betreten der Maschinen- und Geräteräume ist ausnahmslos untersagt.
- (7) Das Verzehren von mitgenommenen Speisen und Getränken ist im gesamten Hallenbad- und Saunabereich aus Hygienegründen nicht gestattet.

2.6. Sprungbereich Badeanlage

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen erlaubt.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens nur von den Springern benützt werden.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Das Spielen mit Geräten, Bällen und dgl. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Personal kann jedoch anordnen, dass auch an diesen Plätzen das Spielen mit den vorangeführten Geräten zu unterlassen ist, wenn wegen des starken



Badebetriebes eine Belästigung der übrigen Badegäste eintritt oder die Anlage für spezielle Veranstaltungen benötigt wird.

2.8. Saunabenützung

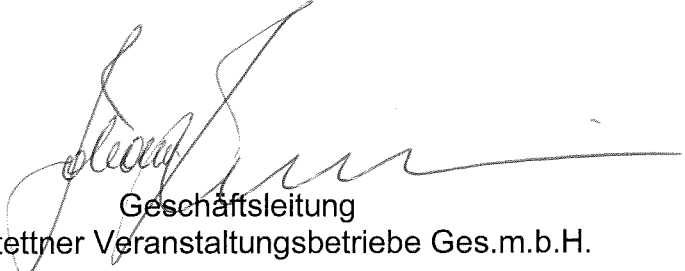
- (1) Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (in Zweifelsfällen empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren).
- (2) In der Saunakammer sind eigene oder Miethandtücher als Sitzunterlage zu verwenden, außerdem darf kein Schuhwerk in den Kammern benützt werden
- (3) Grundsätzlich sind Aufgüsse dem Personal zu überlassen. Im Einvernehmen mit dem Personal können Aufgüsse (auch mit mitgebrachten Aufgussmittel) jedoch von den Badegästen selbst vorgenommen werden.
- (4) Das Betreten der Saunakammer unmittelbar vor bzw. nach dem Aufguss ist zu unterlassen
- (5) Vor der Benützung des Tauchbeckens muss der Körper durch Duschen gereinigt werden
- (6) Bei der Benützung des Ruheraumes ist der Körper durch Badetücher oder Bademäntel zu umhüllen.

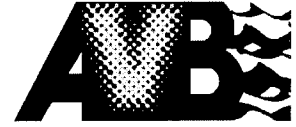
2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungen / Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendigen erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
- (3) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern u. sonstigen Kraftfahrzeugen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Amstettner Veranstaltungsbetriebe Ges.m.b.H.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADE- / SAUNATAG!

Amstetten, am 01.07.2006


Geschäftsleitung
Amstettner Veranstaltungsbetriebe Ges.m.b.H.



TARIFORDNUNG

Naturbad Amstetten, Heidebad Hausmening

Die aktuellen Öffnungszeiten und Tarife sind im Eingangsbereich / Kassenbereich ausgehängt, Tarifkarten liegen an den Bädern an den Bädern auf. Nachfolgende Punkte dienen zur Ergänzung der Tarifordnung.

- 1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Datenträger) oder der ausdrücklichen Eintrittserlaubnis zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
Jede missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten führt zum Entzug dieser und zum Verweis aus der Badeanlage ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgeltes.
- 2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Bade- bzw. Saunabesuches aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat die Badeanlage zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 3) Für die Datenträger im Naturbad ist eine Kautions von € 10, für verlorene Datenträger ist ein Kostenersatz von € 75 zu leisten.
- 4) Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in die Badeanlage.
- 5) Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Für Saisonkarten ist eine Kautions von € 4 zu leisten.
- 6) Bei Verwendung älterer Blockkarten ist eine entsprechende Aufzahlung zu leisten.
- 7) Naturbad-Saisonkarten berechtigen zum kostenlosen Eintritt im Heidebad Ulmerfeld-Hausmening, im umgekehrten Fall ist eine entsprechende Aufzahlung zu leisten.
- 8) Wertgegenstände sind in den hierfür vorgesehenen Schließfächern bei der Badekasse zu deponieren.
- 9) Kassenschluss ist jeweils 1 Std., Bade- und Saunaschluss jew. ½ Std. vor dem Betriebsschluss.
- 10) Bei Schlechtwetter wird das Freibadgelände gesperrt

Amstetten, am 01.05.2006


Geschäftsleitung
Amstettner Veranstaltungsbetriebe Ges.m.b.H.